

| | | | | |
|---|-----------------------|--------------|--------------------------|--------------------------|
| © DRSC e.V. | Zimmerstr. 30 | 10969 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| | Internet: www.drsc.de | | E-Mail: info@drsc.de | |
| Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt. | | | | |

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|--|
| Sitzung: | 47. HGB-FA / 13.02.2020 / 11:00 – 12:30 Uhr |
| TOP: | 01 – E-DRS 36 Segmentberichterstattung |
| Thema: | Auswertung der Literaturbeiträge |
| Unterlage: | 47_01b_HGB-FA_E-DRS36_Literatur |

Zusammenfassung der Beiträge aus Fachzeitschriften

- 1 Hinweis: Im Folgenden werden die Fachbeiträge zum E-DRS 36 in Bezug auf die Erörterung bzw. kritische Würdigung von spezifischen Regelungen des E-DRS 36 zusammengefasst.

I. Müller, Stefan / Reinke, Jens / Peters, Laura: Segmentberichterstattung im HGB-Konzernabschluss – DRSC Standardentwurf E-DRS 36 schlägt Neuregelung der Segmentberichterstattung vor; in: KoR Nr. 12 vom 06.12.2019; S. 546 – 550

- Erläuterung und Diskussion der wesentlichen Neuerungen und Unterschiede zu DRS 3
- „Mit dem Standardentwurf E-DRS 36 hat das DRSC eine insgesamt gelungene Neuregelung der bislang im DRS 3 geregelten handelsrechtlichen Segmentberichterstattung vorgelegt.“
- „Die Neuregelungen sind eine deutliche Annäherung, vielfach sogar Übernahmen der Regelungen des IFRS 8. Dies erscheint überaus sinnvoll, dürfte der Anwendungskreis des E-DRS 36 dabei insb. Unternehmen betreffen, die entweder auf dem Sprung an den organisierten Kapitalmarkt sind (und so erheblich leichter auf den dann verpflichtenden IFRS 8 umstellen können) oder aber die eine entsprechende Transparenz und Vergleichbarkeit für sowohl Equity- als auch Debt-Investoren bieten wollen (aufgrund der Nähe von E-DRS 36 und IFRS 8).“

II. Große, Jan-Velten / Zimniok, Peter: Der Entwurf E-DRS 36 zur Segmentberichterstattung nach HGB – Ein erster Überblick, in: StuB Nr. 23-24 vom 13.12.2019; S. 912 – 914

- Überblick über die Regelungen des Standardentwurfs
- keine Kritik / Würdigung / Wertung



III. Theile, Carsten / Hegenberg, Laura: Segmentberichterstattung im HGB-Konzernabschluss nach E-DRS 36 – Hinwendung des DRSC zum Management Approach; in: BBK Nr. 24 vom 20.12.2019; S. 1202 – 1208

- kurze und kritische Darstellung des Entwurfs
- „E-DRS 36 ist ein erfreulich kurzer Standard.“
- zu Definition eines operativen Segments: „Mit Aufnahme der Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens eigenständiger Finanzinformationen (b) kommt klar der *Management Approach* zum Ausdruck: Für Zwecke der Segmentberichterstattung müssen keine neuen Berichtsstrukturen geschaffen werden. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung bzw. Vereinfachung gegenüber DRS 3 dar.“
- zu betragsmäßige Angaben: „Neben der obligatorischen Beschreibung der Segmentierung und der anzugebenden Segmente (E-DRS 36.29 ff.) kommt es für die Segmentberichterstattung vor allem auf die betragsmäßigen Angaben an. Den *Management Approach* zu Ende gedacht, dürfte ein Standardsetter hier eigentlich keine Vorgaben machen. Schließlich soll es ja darauf ankommen, wie und was intern berichtet wird, und das obliegt nicht einem Standardsetter, sondern der Konzernleitung.“
- Würdigung aus der Perspektive der Konzernleitung: „Eine dem *Management Approach* verpflichtete Segmentberichterstattung ist viel einfacher aufzustellen als jene, die dem *Risk and Rewards Approach* folgt: Sowohl die Segmentabgrenzung als auch die Bewertungsgrundlagen und die Segmentinformationen entsprechen im Wesentlichen der internen Berichterstattung. Der zusätzliche Arbeitsaufwand zur Aufstellung der Segmentberichterstattung ist also gering und kann – anders als bei DRS 3 – als Gegenargument kaum noch vorgebracht werden.“
- Würdigung aus der Perspektive der Konzernleitung: „Schließlich mag es Konzernleitungen geben, die den Konzern ausschließlich nach rechtlichen Gegebenheiten führen (Tochterunternehmen als Abgrenzungskriterium). Eine Beschäftigung mit den Ideen und Vorgaben des E-DRS 36 kann dazu führen, Blockaden in den Köpfen zu verringern und andere, mutmaßlich nützlichere Berichtswege und -formate im Konzern anzudenken.“
- Würdigung aus der Perspektive der Abschlussadressaten: „Wegen der geringeren Standardisierung in der Segmentabgrenzung und in der Frage der anzugebenden Informationen ist allerdings die zwischenunternehmerische Vergleichbarkeit möglicherweise negativ beeinträchtigt.“
- Fazit: „Die Hinwendung des E-DRS 36 zum *Management Approach* ist hochgradig vernünftig. Sie vereinfacht die Aufstellung der Segmentberichterstattung und verringert die Erstellungskosten signifikant. Der Standard wird aber dennoch kaum dazu führen, dass künftig häufiger Segmentberichterstattungen in veröffentlichten HGB-Konzernabschlüssen zu finden sind. Gleichwohl ist er geeignet, der Konzernleitung die eine oder andere

Anregung über den Anwendungsbereich von Segmentinformationen zu bieten und auch über die interne Konzernsteuerung nachzudenken. Folglich tut E-DRS 36 auf gar keinen Fall weh. Ganz im Gegenteil kann er sogar hier und da womöglich nützlich sein. Nur, bitte, liebes DRSC, die Segmentberichterstattung „flankiert“ nicht den Konzernabschluss (so aber E-DRS 36.1), sondern ist dessen Wahl-Bestandteil.“

IV. Busch, Julia / Zwirner, Christian: Veröffentlichung von E-DRS 36 zur Segmentberichterstattung; in: DER BETRIEB Nr. 01-02 vom 13.01.2020; S. 9

- Überblick über die Regelungen des Standardentwurfs
- keine Kritik / Würdigung / Wertung